

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1970

Ausgegeben, Stuttgart, Dienstag, 24. März 1970

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
17. 3. 70	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	83
17. 3. 70	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung	84
13. 2. 70	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren Lehramts an landwirtschaftlichen Fachschulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst)	84
14. 2. 70	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	97
23. 2. 70	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung	98
25. 2. 70	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –)	98
16. 2. 70	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung zur Stilllegung der Nebenbahnstrecke Heidelberg Güterbahnhof – Heidelberg-Handschuhsheim – Dossenheim – Schriesheim	101
6. 3. 70	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Stadt Wiesloch, Landkreis Heidelberg, als untere Baurechtsbehörde	101
26. 1. 70	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Sammeln von Weinbergschnecken	101
	Verkündungen im Staatsanzeiger	102

Gesetz

zur Änderung der Verfassung des Landes

Baden-Württemberg

Vom 17. März 1970

Der Landtag hat am 26. Februar 1970 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1969 (Ges. Bl. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der seinen Wohnsitz im Lande hat und am Tage der Wahl oder der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat.«.

2. Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.«.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ

Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes, der
Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Vom 17. März 1970

Der Landtag hat am 26. Februar 1970 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges. Bl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl »21.« durch die Zahl »18.« ersetzt.
2. In Artikel 11 Abs. 1 wird die Zahl »25.« durch die Zahl »21.« ersetzt.

Artikel II

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Zahl »21.« durch die Zahl »18.« ersetzt.
2. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl »25.« durch die Zahl »21.« ersetzt.

Artikel III

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl »21.« durch die Zahl »18.« ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl »25.« durch die Zahl »21.« ersetzt.

Artikel IV

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 17. März 1970

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ

Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über
die Ausbildung und Prüfung für den höheren
landwirtschaftlichen Dienst einschließlich
des höheren Lehramts an landwirtschaftlichen
Fachschulen (Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den höheren landwirtschaftlichen
Dienst)

Vom 13. Februar 1970

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1968 (Ges. Bl. S. 259) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Befähigung zum höheren landwirtschaftlichen Dienst

Die Befähigung zum höheren landwirtschaftlichen Dienst in einer der Fachrichtungen nach § 2 wird durch die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Großen Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des höheren Lehramts an landwirtschaftlichen Fachschulen erworben.

§ 2

Fachrichtungen

Die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst erfolgt in den Fachrichtungen

1. Landwirtschaft,
2. Gartenbau,
3. Garten- und Landschaftsgestaltung,
4. Haus- und Ernährungswirtschaft.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 3

Grundsätze der Ausbildung

(1) Der Großen Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst geht die erfolgreiche Ableistung eines Vorbereitungsdienstes als Regierungslandwirtschaftsreferendar (Referendar) voraus.

(2) Der Vorbereitungsdienst hat den Zweck, geeignete Diplomlandwirte, Diplommärtner und ihnen vergleichbare Absolventen entsprechender Fakultäten wissenschaftlicher

Hochschulen für den höheren landwirtschaftlichen Dienst auszubilden.

(3) Der Referendar ist in allen Gebieten seiner Laufbahn unter Berücksichtigung der Fachrichtung gründlich auszubilden und mit den Aufgaben und Arbeitsweisen eines Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes vertraut zu machen. Das Verständnis für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen soll gefördert werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nicht älter als 32, als Schwerbeschädigter nicht älter als 40 Jahre ist,
3. die Diplomhauptprüfung an der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder einer entsprechenden Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat,
4. nach seiner Persönlichkeit für den höheren landwirtschaftlichen Dienst geeignet erscheint,
5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den höheren landwirtschaftlichen Dienst erforderliche körperliche Eignung oder als Schwerbeschädigter über ein Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verfügt,
6. eine ausreichende praktische Ausbildung (Absatz 3 und 4) nachweist.

(2) Bewerber, welche eine Prüfung, die den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungen entspricht, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt haben, können bei Vorliegen besonderer Gründe vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (Ministerium) zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

(3) Die praktische Ausbildung ist ausreichend, wenn sie mindestens zwölf Monate betragen hat und dem Ausbildungszweck förderlich war. Sie darf in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau sowie Haus- und Ernährungswirtschaft in höchstens vier Abschnitten durchgeführt worden sein, von denen einer mindestens sechs Monate zusammenhängend in einem landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder ländlich-hauswirtschaftlichen Betrieb abgeleistet worden sein muß.

(4) Der Nachweis der ausreichenden praktischen Ausbildung in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen sowie ländlich-hauswirtschaftlichen Betrieben wird, soweit die Praxis in Baden-Württemberg abgeleistet worden ist, durch die Bescheinigung einer Dienststelle der Landwirtschaftsverwaltung erbracht. Die Erteilung der Bescheinigung setzt in der Regel voraus, daß die Praxis in besonders geeigneten, von der Landwirtschaftsverwaltung anerkannten und nachgewiesenen Betrieben abgeleistet worden ist. In der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft kann eine Bescheinigung auch für eine Praxis an einer Landfrauenschule oder einer Frauenfachschule bis zu sechs Monaten Dauer erteilt werden. Das Zeugnis über eine landwirtschaftliche Gehilfenprüfung und die Bescheinigung einer Ingenieurschule oder höheren Fachschule über die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen gelenkten Praktikum gelten als Nachweis einer ausreichenden praktischen Ausbildung.

(5) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag des Ministeriums Ausnahmen von den Höchstaltersbestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Ministerium als Zulassungsbehörde zu beantragen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. ein Personalbogen und zwei Paßbilder aus neuester Zeit mit Namensangabe,
3. beglaubigte Fotokopien oder Abschriften des Reifezeugnisses oder eines entsprechenden Nachweises der Hochschulreife sowie der Diplomhauptprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung,
4. Zeugnisse oder Nachweise über die bisherige Beschäftigung, insbesondere über die praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
6. die Geburts-, gegebenenfalls die Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
7. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft ist, so-

weit nicht eine ausgesprochene Strafe getilgt worden ist, oder ob gegen ihn wegen einer solchen Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

9. eine Erklärung des Bewerbers, ob und gegebenenfalls wann und wo er schon einen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt, den Vorbereitungsdienst begonnen oder an einer Laufbahnprüfung teilgenommen hat,
 10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lungen, aus dem hervorgeht, ob der Bewerber die für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen erforderliche Eignung besitzt,
 11. eine Erklärung, in welcher Fachrichtung der Bewerber ausgebildet werden will,
 12. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst.
- (3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht innerhalb eines Monats nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt antritt.
- (4) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 6

Ernennung

Zugleich mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungslandwirtschaftsreferendar ernannt.

§ 7

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Ministerium.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist den Referendar nach Maßgabe des Ausbildungsplans den Ausbildungsstellen zu.
- (3) Die Ausbildungsbehörde bestellt bei den Regierungspräsidien je einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes als Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiter überwachen und fördern die Ausbildung und wirken bei der Erstellung des Ausbildungsplans nach § 13 mit.

§ 8

Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildungsstellen sind die Behörden, Dienststellen, Anstalten und sonstigen Stellen, an denen Referendare einen Ausbildungsabschnitt oder Teilabschnitt ableisten.

(2) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Referendare ausgebildet werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren läßt.

(3) Bei einer unteren Sonderbehörde ist der Referendar vom Vorstand dieser Behörde auszubilden. Er kann die Ausbildung einem persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten seiner Behörde übertragen.

§ 9

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er kann von der Ausbildungsbehörde bis zum Abschluß der auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden Großen Staatsprüfung verlängert werden.

(2) Für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach dem Bestehen der Diplomhauptprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung können auf Antrag des Bewerbers bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist und wenn es sich nicht um die für die Zulassung erforderliche praktische Ausbildung handelt.

(3) Über den Antrag auf Anrechnung entscheidet das Ministerium bei der Zulassung des Bewerbers.

§ 10

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Landwirtschaft gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I

- | | |
|--|-----------|
| 1. Wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule | 5 Monate, |
| 2. Schulpraktische Ausbildung an einer Fachschule für Landwirtschaft | 5 Monate; |

Abschnitt II

Ausbildung bei einem

- | | |
|---|-----------|
| 1. Landwirtschaftsamt | 4 Monate, |
| 2. Tierzuchtamt | 1 Monat, |
| 3. Flurbereinigungsamt | 1 Monat, |
| 4. Regierungspräsidium oder dem Ministerium | 2 Monate, |
| 5. Landratsamt | 1 Monat; |

Abschnitt III

Ausbildung bei Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach näherer Bestimmung des Ausbildungsplans:

1. in einem der Wahlgebiete

- a) Agrarplanung und Agrarstrukturverbesserung,
- b) Betriebswirtschaft,
- c) Landtechnik,
- d) Milchwirtschaft,
- e) Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung,
- f) Pflanzenschutz,
- g) Tierzucht und tierische Erzeugung,
- h) Weinbau

2. auf dem Gebiet des Marktwesens 3 Monate, 1 Monat;

Abschnitt IV

Schriftliche Hausarbeit und häusliche Prüfungsvorbereitung 1 Monat.

(2) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Gartenbau gliedert sich entsprechend Absatz 1, jedoch treten an die Stelle der Teilabschnitte Tierzuchtamt und Wahlgebiet nach Maßgabe des Ausbildungsplans eine oder mehrere für die Fachrichtung geeignete Ausbildungsstellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(3) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I

Ausbildung bei

- 1. einem staatlichen oder kommunalen Gartenbauamt 5 Monate,
- 2. einem Landwirtschaftsamt 2 Monate,
- 3. dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung und bei einem Flurbereinigungsamt 2 Monate,
- 4. dem Autobahnamt, einem Straßenbauamt oder einem Wasserwirtschaftsamt 2 Monate,
- 5. der Landes- oder einer Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege 2 Monate,
- 6. dem Ministerium 2 Monate,
- 7. einem Regierungspräsidium 2 Monate,
- 8. einem Landratsamt 1 Monat,
- 9. einem Forstamt oder einer Forstdirektion 2 Monate,
- 10. einer Dienststelle für Bauleitplanung 1 Monat;

Abschnitt II

Ausbildung bei staatlichen oder kommunalen Stellen nach näherer Bestimmung des Ausbildungsplans 3 Monate.

Der Vorbereitungsdienst kann sich wahlweise auch auf die wissenschaftlich-pädagogische und auf die schulpraktische Ausbildung erstrecken, wobei die Ausbildungszeiten bei den Abschnitten I und II entsprechend gekürzt werden, jedoch bei keinem Teilabschnitt, mit Ausnahme des Landwirtschaftsamts, um mehr als die Hälfte und auf weniger als einen Monat.

(4) Der Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft gliedert sich wie folgt:

Abschnitt I

- 1. Wissenschaftlich-pädagogische Ausbildung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule 5 Monate,
- 2. Schulpraktische Ausbildung an einer Fachschule für Landwirtschaft 5 Monate;

Abschnitt II

Ausbildung bei einem

- 1. Landwirtschaftsamt 4 Monate,
- 2. Tierzuchtamt 1 Monat,
- 3. Gesundheitsamt 1 Monat,
- 4. Regierungspräsidium oder dem Ministerium 2 Monate,
- 5. Landratsamt 1 Monat;

Abschnitt III

Ausbildung bei Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach näherer Bestimmung des Ausbildungsplans:

- 1. in dem Wahlgebiet Hauswirtschaft oder Ernährungswirtschaft 3 Monate,
- 2. auf dem Gebiet des Marktwesens 1 Monat;

Abschnitt IV

Schriftliche Hausarbeit und häusliche Prüfungsvorbereitung 1 Monat.

(5) Der Referendar ist auf Verlangen der Ausbildungsbehörde verpflichtet, an Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

§ 11

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Zur wissenschaftlich-pädagogischen Ausbildung wird der Referendar zu einem Ausbildungslehrgang an das Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule abgeordnet. Der Ausbildungslehrgang erstreckt sich auf Vorlesungen und Übungen insbesondere in folgenden Gebieten:

1. allgemeine Pädagogik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme des beruflichen Schulwesens und der Erwachsenenbildung,
2. allgemeine Unterrichtslehre und Methodik des Unterrichts an landwirtschaftlichen Fachschulen,
3. pädagogische Psychologie,
4. Aufbau des Schulwesens sowie Organisation und Verwaltung der beruflichen Schulen,
5. Grundzüge des Schul- und Jugendrechts sowie des bürgerlichen Rechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts,
6. staatsbürgerliche Bildung der berufstätigen Jugend,
7. Volkswirtschaftslehre und landwirtschaftliches Marktwesen.

Durch Hospitieren und eigene Unterrichtsübungen soll der Referendar pädagogisch-methodische Erfahrungen sammeln, die ihn zur erfolgreichen Mitarbeit am Studienseminar befähigen.

(2) Bei der schulpraktischen Ausbildung an einer Fachschule für Landwirtschaft wird der Referendar vom Schulleiter in allen Fragen des Unterrichts und des Schullebens beraten. Der Referendar hat wöchentlich mindestens 8 Stunden und höchstens 12 Stunden zu unterrichten und mindestens 4 Stunden und höchstens 6 Stunden zu hospitieren. Dabei sind alle Semester der Schule angemessen zu berücksichtigen.

(3) An den Ausbildungsstellen ist besonderer Wert darauf zu legen, daß der Referendar in alle für seine Ausbildung förderlichen Dienstaufgaben und Verwaltungstätigkeiten eingeführt wird. Grundsätzlich ist der Referendar dabei Lernender. Er soll jedoch entsprechend seinem Kenntnisstand auch mit der selbständigen Bearbeitung von Dienstgeschäften beauftragt werden, soweit es seiner Ausbildung förderlich ist. An Tätigkeiten im Außendienst, Dienstbesprechungen und der Ausbildung dienlichen Veranstaltungen soll der Referendar möglichst weitgehend teilnehmen.

(4) Der Referendar ist beim Landwirtschaftsamt unbeschadet der Ausbildungsziele nach Absatz 3 mit den Zusammenhängen zwischen Landwirtschaft und Gesamtwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Agrarpolitik und die verschiedenen Planungen in Bund, Land und Gemeinden vertraut zu machen. Referendare der Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau und Haus- und Ernährungswirtschaft sind insbesondere in die praktische Wirtschaftsberatung einzuführen; sie haben dabei betriebswirtschaftliche Analysen von Betrieben zu fertigen sowie für diese Betriebe Betriebsziele zu erarbeiten und zu begründen.

(5) Im Rahmen der Ausbildung bei einem Regierungspräsidium oder beim Ministerium soll der Referendar einen Einblick in ihre Aufgaben erhalten und unter Berücksichtigung seiner Fachrichtung mit dem Geschäftsgang vertraut gemacht werden.

(6) Die Ausbildung bei einem Landratsamt soll dem Referendar einen Überblick über die Aufgaben und die Organisation dieser Behörde vermitteln, sowie ihn mit der Zusammenarbeit der Behörden auf Kreisebene vertraut machen.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

Der Referendar ist verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes schriftliche Arbeiten zu fertigen.

§ 13

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter nach Maßgabe der §§ 9 und 10 einen Ausbildungsplan auf, in dem die Dauer der Ausbildung an den einzelnen Ausbildungsstellen und deren Reihenfolge geregelt werden.

§ 14

Urlaub

(1) Der Erholungsurlaub wird vom Regierungspräsidium erteilt. Er soll auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte im Verhältnis ihrer Dauer angerechnet werden. Die Ausbildung in den kurzen Teilabschnitten darf nicht beeinträchtigt werden. Als Urlaubsjahr gilt das Ausbildungsjahr.

(2) Urlaub von längerer Dauer nach § 13 der Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter kann von der Ausbildungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Dieser Urlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 15

Krankheit

Die durch Krankheit versäumte Zeit muß nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Beurteilung und Zeugnisse

(1) Jede Ausbildungsstelle hat alsbald nach Beendigung des Teilabschnitts eine Mitteilung über Art und Dauer der Ausbildung mit einer Beurteilung der Leistungen, des dienst-

lichen und außerdienstlichen Verhaltens sowie der Eignung für die Laufbahn über das Regierungspräsidium der Ausbildungsbehörde vorzulegen. Krankheits- und Urlaubstage sind anzugeben. Bei Teilabschnitten von nicht mehr als einem Monat Dauer muß die Beurteilung lediglich erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Teilabschnitts erreicht hat.

(2) Die Ausbildungsbehörde erteilt dem aus dem Vorbereitungsdienst entlassenen oder ausgeschiedenen Referendar auf Antrag ein Zeugnis über Art und Dauer seiner Ausbildung und auf Wunsch auch über seine Leistungen.

§ 17

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Hat der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht, so kann die Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um die erforderliche Dauer, höchstens jedoch um zwölf Monate, verlängern.

§ 18

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Der Referendar ist unter Widerruf seines Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn

1. er dies beantragt,
2. er sich durch tadelnswerte Führung unwürdig erweist,
3. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
4. er sich nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes ohne zwingenden Grund nicht zur nächsten Großen Staatsprüfung meldet,
5. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Im übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Referendar eröffnet wird, daß er die Große Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

§ 19

Berichte

Die Ausbildungsstellen haben über das Regierungspräsidium der Ausbildungsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn

1. der Referendar seinen Dienst nicht zu dem im Ausbildungsplan genannten Zeitpunkt antritt,
2. Zweifel bestehen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts erreicht,
3. die durch Krankheit versäumte Zeit einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt.

§ 20

Ausbildungsanweisung

Zur näheren Regelung der Ausbildung kann das Ministerium eine Ausbildungsanweisung erlassen.

Abschnitt III

Große Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

§ 21

Zweck

In der Großen Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst besitzt. Die Prüfung ist Laufbahnprüfung im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landeslaufbahnverordnung.

§ 22

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

§ 23

Zeitpunkt und Ort

(1) Die Große Staatsprüfung wird in der Regel einmal im Jahr durchgeführt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Sie setzt eine angemessene Frist zur Einreichung der Gesuche auf Zulassung zur Prüfung und gibt dies rechtzeitig den zur Prüfung heranstehenden Referendaren bekannt.

§ 24

Zulassungsgesuch

(1) Das Zulassungsgesuch zur Großen Staatsprüfung ist bei dem an der Ausbildung beteiligten Regierungspräsidium einzureichen. Zur Teilnahme an der praktisch-pädagogischen Prüfung (§ 30) bedarf es keines Zulassungsgesuches.

(2) Das Regierungspräsidium legt das Zulassungsgesuch mit einer zusammenfassenden Beurteilung des Referendars und den nach § 12 gefertigten schriftlichen Arbeiten der Prüfungsbehörde vor.

§ 25

Zulassung

(1) Zur Großen Staatsprüfung wird zugelassen, wer bis dahin den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Referendar nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes sich nicht spätestens zur übernächsten Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe an der rechtzeitigen Ablegung der Prüfung verhindert war.

§ 26

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus drei aufeinander folgenden Teilen:

1. Pädagogische Prüfung (§ 30),
2. Schriftliche Prüfung (§§ 31 und 32),
3. Mündliche Prüfung (§§ 36 und 37).

(2) In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung findet eine pädagogische Prüfung nur bei den Referendaren statt, die eine wissenschaftlich-pädagogische und eine schulpraktische Ausbildung erhalten haben (§ 10 Abs. 3 Satz 2). Bei diesen Referendaren entfällt die mündliche Prüfung in Wirtschaftsberatung (§ 37). Bei allen Referendaren der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung entfällt die schriftliche Hausarbeit (§ 31).

§ 27

Prüfungskommission und Prüfungsausschuß

(1) Die Große Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Für die praktisch-pädagogische Prüfung und die mündliche Prüfung werden aus Mitgliedern der Prüfungskommission Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß für die praktisch-pädagogische Prüfung (§ 30 Abs. 2) besteht aus:

1. zwei Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes,
2. einem Fachvertreter der Berufspädagogischen Hochschule.

(3) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung (§§ 36 und 37) besteht aus:

1. drei Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes,
2. einem Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, der in der Fachrichtung beziehungsweise im Wahlgebiet des zu prüfenden Referendars tätig ist,
3. einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Werden Referendare verschiedener Fachrichtungen beziehungsweise Wahlgebiete gleichzeitig geprüft, so ist erforderlichenfalls die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

so zu erhöhen, daß für jede Fachrichtung beziehungsweise jedes Wahlgebiet ein Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zur Verfügung steht. Jedoch sind die Mitglieder, welche in der Fachrichtung beziehungsweise im Wahlgebiet prüfen, nur bei den von ihnen geprüften Referendaren stimmberechtigt. Bei Prüflingen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung treten mindestens ein höherer Beamter der Kommunalverwaltung und ein höherer Beamter der Kultusverwaltung an die Stelle von Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes des Landes.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Dienstes auf Lebenszeit sein und sollen die Laufbahnprüfung ihrer Laufbahn abgelegt haben.

(5) Für jedes Mitglied der Prüfungsausschüsse ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Für jedes Prüfungsgebiet der schriftlichen Prüfung muß ein Erst- und ein Zweitprüfer zur Verfügung stehen.

(7) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder der Prüfungskommission, höhere Beamte der Kommunalverwaltung auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliedschaft endet mit dem Hauptamt, das für die Berufung bestimmend war. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Bestellung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(8) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zum Vorsitzenden und einen weiteren Beamten des höheren Dienstes zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(9) Die Prüfungsbehörde bestellt ferner aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für die jeweiligen Prüfungen:

1. einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zum Vorsitzenden und einen Vertreter der Berufspädagogischen Hochschule zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die praktisch-pädagogische Prüfung,
2. einen Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes zum Vorsitzenden und einen weiteren Beamten des höheren Dienstes zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung,
3. die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die praktisch-pädagogische und die mündliche Prüfung,
4. die Erst- und Zweitprüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

(10) Der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied und der Vertreter der Berufspädagogischen Hochschule anwesend sind. Der Prüfungsausschuß nach Absatz 3 ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 28

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt einen Schriftführer. Dieser hat den Vorsitzenden der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über deren Verlauf sowie die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu führen.

§ 29

Prüfungsgebiete

(1) In der Fachrichtung Landwirtschaft erstreckt sich die Prüfung auf folgende Prüfungsgebiete:

1. allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre, Bildungswege im landwirtschaftlichen Bereich, praktische Berufsausbildung, Landjugendberatung und Erwachsenenbildung,
2. Agrarpolitik, landwirtschaftliches Marktwesen, Agrarplanung und Agrarstrukturverbesserung, Landespflege,
3. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der Wirtschaftsberatung und Betriebswirtschaft einschließlich Landtechnik,
4. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der pflanzlichen Erzeugung,
5. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der tierischen Erzeugung,
6. Verwaltung und Recht,
7. Wahlgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Abschnitt III Nr. 1.

(2) In der Fachrichtung Gartenbau erstreckt sich die Prüfung auf folgende Prüfungsgebiete:

1. allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre, Bildungswege im landwirtschaftlichen Bereich, praktische Berufsausbildung, Landjugendberatung und Erwachsenenbildung,
2. Agrarpolitik, Agrarplanung und Agrarstrukturverbesserung, Landespflege,

3. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der Wirtschaftsberatung und Betriebswirtschaft einschließlich Technik im Obst- und Gartenbau,
4. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der obst- und gartenbaulichen Erzeugung,
5. Verwendung und Verwertung obst- und gartenbaulicher Erzeugnisse, obst- und gartenbauliches Marktwesen,
6. Verwaltung und Recht.

(3) In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung erstreckt sich die Prüfung auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Landespflege und Raumordnung, Landesplanung, Agrarplanung, Städtebau und Siedlungswesen,
2. Landschafts- und Grünplanung, Gartenarchitektur,
3. Landschafts- und Grünflächenbau, insbesondere bei der Agrarstrukturverbesserung, im Straßenbau, in der Wasserwirtschaft und bei sonstigen landschaftsbezogenen Maßnahmen, sowie Gartengestaltung, Erholungswesen,
4. Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Verwaltung und Recht,
6. bei Prüflingen mit einer wissenschaftlich-pädagogischen und einer schulpraktischen Ausbildung zusätzlich: allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre, Bildungswege im landwirtschaftlichen Bereich, praktische Berufsausbildung, Landjugendberatung und Erwachsenenbildung.

(4) In der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft erstreckt sich die Prüfung auf folgende Prüfungsgebiete:

1. allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre, Bildungswege im landwirtschaftlichen Bereich, praktische Berufsausbildung, Landjugendberatung und Erwachsenenbildung,
2. Agrarpolitik, landwirtschaftliches Marktwesen, Agrarplanung und Agrarstrukturverbesserung, Landespflege,
3. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung in der Wirtschaftsberatung und Betriebswirtschaft einschließlich Ernährungsberatung, Haushalttechnik und Arbeitswirtschaft,
4. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung im Bereich der Haus- und Innenwirtschaft des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich Fremdenverkehr,
5. Aufgaben der Landwirtschaftsverwaltung bei der Durchführung sozialer Maßnahmen, Ernährungs- und Verbraucherfragen, Gesundheitsvorsorge,
6. Verwaltung und Recht,
7. Wahlgebiet gemäß § 10 Abs. 4 Abschnitt III Nr. 1.

§ 30

Pädagogische Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Abschlußprüfung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare ist von der Berufspädagogischen Hochschule ein Zeugnis mit einer Bewertung nach § 33 auszustellen und der Prüfungsbehörde zuzuleiten. Es ist als Anlage zur Niederschrift nach § 39 zu nehmen. Aus den einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die gemäß § 38 bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses gewertet wird. Die Prüfungsbehörde kann auf Antrag ein Zeugnis, das demjenigen nach Satz 1 gleichwertig ist, anerkennen.

(2) Die praktisch-pädagogische Prüfung umfaßt zwei Lehrproben und eine anschließende mündliche Prüfung.

(3) Das an der Ausbildung beteiligte Regierungspräsidium bestimmt die Fachschulen für Landwirtschaft, an denen die beiden Lehrproben abgenommen werden.

(4) Das an der Ausbildung beteiligte Regierungspräsidium legt auf Vorschlag der Schule, an der die praktisch-pädagogische Prüfung stattfindet, die Themen der Lehrproben fest. Das Thema einer Lehrprobe kann der Fachrichtung beziehungsweise dem Wahlgebiet des Referendars entnommen werden. Die Themen sind dem Prüfling vier Werktage vor dem Tag der praktisch-pädagogischen Prüfung bekanntzugeben. In dieser Zeit ist der Referendar von anderen Dienstgeschäften zu entbinden.

(5) Jede Lehrprobe erstreckt sich auf eine Unterrichtsstunde.

(6) Der Referendar hat dem Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der Lehrproben eine schriftliche Skizze über den geplanten Unterrichtsverlauf in dreifacher Fertigung vorzulegen. Die Skizze soll sowohl die stoffliche als auch die methodische Anlage der Lehrprobe erkennen lassen.

(7) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 20 Minuten dauern. Die Prüfung erstreckt sich auf allgemeine und angewandte Unterrichts- und Erziehungslehre, Bildungswege im landwirtschaftlichen Bereich, praktische Berufsausbildung, Landjugendberatung und Erwachsenenbildung.

(8) Die Bewertung der beiden Lehrproben und der mündlichen Prüfung ergibt die Durchschnittsnote.

(9) Unmittelbar nach dem Ende der praktisch-pädagogischen Prüfung fertigen und unterzeichnen die Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Niederschrift, die als Anlage zur Niederschrift nach § 39 übernommen wird.

§ 31

Schriftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Thema fest.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen abzuliefern. Der Referendar hat die Versicherung abzugeben, daß er die Hausarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

§ 32

Aufsichtsarbeiten

(1) In der Fachrichtung Landwirtschaft sind folgende Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten nach § 29 Abs. 1 zu fertigen:

	Bearbeitungszeit
a) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2	4 Stunden,
b) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3	4 Stunden,
c) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4	3 Stunden,
d) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5	3 Stunden,
e) mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6	6 Stunden,
f) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 7	3 Stunden.

(2) In der Fachrichtung Gartenbau sind folgende Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten nach § 29 Abs. 2 zu fertigen:

	Bearbeitungszeit
a) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2	4 Stunden,
b) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3	4 Stunden,
c) mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4	6 Stunden,
d) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5	3 Stunden,
e) mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6	6 Stunden.

(3) In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung sind folgende Entwürfe und Aufsichtsarbeiten aus den in § 29 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsgebieten zu fertigen:

	Bearbeitungszeit
a) Großer Entwurf auf dem Gebiet des Städtebaus und des Siedlungswesens, insbesondere der Bauleitplanung und der Grünplanung	3 Tage zu je 8 Stunden,
b) Entwurf auf dem Gebiet der Landschafts- und Grünplanung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder anderen landschaftsbezogenen Maßnahmen	10 Stunden,
c) Landschafts- und Grünflächenbau, Gartengestaltung, mehrere Aufgaben	8 Stunden,
d) Grundsätze der Raumordnung, der Landesplanung, der Agrarplanung, des Städtebaus und des Siedlungswesens und ihre Berücksichtigung in der Landespflege, mehrere Aufgaben	8 Stunden,
e) Verwaltung und Recht, mehrere Aufgaben	8 Stunden.

Bei Prüflingen mit einer wissenschaftlich-pädagogischen und einer schulpraktischen Ausbildung sind unter Buchstaben a und b je ein Entwurf mit einer Bearbeitungszeit von je 8 Stunden und unter Buchstaben c, d und e Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von je 6 Stunden zu fertigen.

(4) In der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft sind folgende Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsgebieten nach § 29 Abs. 4 zu fertigen:

	Bearbeitungszeit
a) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2	4 Stunden,
b) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3	4 Stunden,
c) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4	3 Stunden,
d) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5	3 Stunden,
e) mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6	6 Stunden,
f) eine oder mehrere Aufgaben aus dem Prüfungsgebiet Nr. 7	3 Stunden.

(5) Es können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten stellt die Prüfungsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem zum Erstprüfer für das betreffende Prüfungsgebiet bestellten Mitglied. Sie bestimmt, so-

weit erforderlich, die Bearbeitungszeit für die einzelnen Aufgaben und die Hilfsmittel, welche die Prüflinge benützen dürfen.

(7) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmter Beamter des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, dem Hilfskräfte beigegeben werden können.

(8) Dem Aufsichtsführenden werden die Aufgaben für jeden Tag getrennt in verschlossenem Umschlag übergeben. Er öffnet die Umschläge erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüflinge.

(9) Die mit Kennziffern versehenen Plätze in dem Prüfungsraum werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Der Prüfling versieht sämtliche Arbeiten anstelle des Namens mit dieser Kennziffer. Der Aufsichtsführende vermerkt die Kennziffer auf einer Teilnehmerliste und leitet diese in verschlossenem Umschlag dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu. Die Liste darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der Aufsichtsarbeiten bekanntgegeben werden.

(10) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung. Darin sind Beginn und Ende der Aufgabebearbeitung, die Namen der Prüflinge und besondere Vorkommnisse, insbesondere Unregelmäßigkeiten aufzunehmen.

(11) Der Prüfling muß die Arbeiten spätestens beim Ablauf der Bearbeitungszeit dem Aufsichtsführenden abgeben. Dieser vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der Aufsichtsführende fest, welche Prüflinge keine Arbeit abgeliefert haben und vermerkt dies in der Prüfungsniederschrift.

§ 33

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Zwischennoten sind zulässig.

§ 34

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von den nach § 27 Abs. 9 Nr. 4 bestimmten Erst- und Zweitprüfern unabhängig voneinander begutachtet und nach § 33 bewertet. Die Note für ein Prüfungsgebiet wird aus den für die einzelnen Aufgaben erzielten Noten unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads und der Bearbeitungszeit als Durchschnittsnote gebildet.

(2) Weichen die Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note; bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern, der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note fest.

(3) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend«.

§ 35

Ausschluß von der weiteren Prüfung

Sind die Hausarbeit oder zwei Aufsichtsarbeiten mit »ungenügend« bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfling ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies wird ihm vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Wirtschaftsberatung nach Maßgabe des § 37 sowie

1. in der Fachrichtung Landwirtschaft auf die Prüfungsgebiete Nrn. 2, 6 und 7 (§ 29 Abs. 1),
2. in der Fachrichtung Gartenbau auf die Prüfungsgebiete Nrn. 2, 4 und 6 (§ 29 Abs. 2),
3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung auf die Prüfungsgebiete Nrn. 1 und 2 sowie 3, 4 und 5 (§ 29 Abs. 3),
4. in der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft auf die Prüfungsgebiete Nrn. 2, 6 und 7 (§ 29 Abs. 4).

(2) Die mündliche Prüfung eines jeden Referendars im Prüfungsgebiet Verwaltung und Recht dauert mindestens 30 Minuten, in allen übrigen Prüfungsgebieten mindestens je 20 Minuten. Bei Referendaren der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung dauert die mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mindestens 30 Minuten. Werden mehrere Referendare zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als drei Referendare dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§ 37

Mündliche Prüfung in Wirtschaftsberatung

(1) In der Prüfung soll der Referendar zeigen, daß er die während des Vorbereitungsdienstes gewonnenen Einsichten und Erfahrungen auf produktionstechnischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet in der praktischen Wirtschaftsberatung erfolgreich anzuwenden vermag.

(2) Die Prüfung findet auf einem der Fachrichtung des Referendars entsprechenden Betrieb statt, der auf Vorschlag der Regierungspräsidien vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ausgewählt wird.

(3) Dem Referendar ist vor Prüfungsbeginn Gelegenheit zu bieten, für die Dauer von drei Stunden in die betriebswirtschaftlichen beziehungsweise hauswirtschaftlichen Kennwerte des Prüfungsbetriebs Einblick zu nehmen und den Betrieb zu besichtigen. Bei der Auswertung dieser Unterlagen ist die Benützung von Hilfsmitteln erlaubt.

(4) Das eigentliche Prüfungsgespräch mit dem Betriebsleiter beziehungsweise dessen Ehefrau soll mindestens 60 Minuten dauern. Der Prüfling hat dabei den Betrieb zu analysieren und anschließend die Wege und Möglichkeiten zur Erreichung des von ihm aufgestellten Betriebsziels darzutun. Hierbei ist auch auf produktionstechnische und marktwirtschaftliche Fragen einzugehen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Prüflinge der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung. Sofern diese keine pädagogische Prüfung abzulegen hatten, haben sie eine Beratungsaufgabe mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten zu erfüllen. Die Aufgabe besteht in der Beratung eines Gemeinderats, eines Bauherrn, des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft oder einer Fachbehörde. Dem Referendar ist die Aufgabe drei Stunden vor Prüfungsbeginn zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu bieten, die örtlichen Verhältnisse zu besichtigen. Zur Vorbereitung ist die Benützung von Hilfsmitteln erlaubt.

§ 38

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung werden die Gesamtdurchschnittsnote und das Gesamtergebnis ermittelt.

(2) In der Fachrichtung Landwirtschaft werden die erteilten Noten wie folgt gewertet:

1. *Pädagogische Prüfung*

- | | |
|---|-----------|
| a) Abschlußprüfung am Studienseminar für
Regierungslandwirtschaftsreferendare an
der Berufspädagogischen Hochschule | zweifach, |
| b) Praktisch-pädagogische Prüfung | zweifach; |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|---|-----------|
| a) Hausarbeit | zweifach, |
| b) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |
| c) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3 | einfach, |
| d) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4 | einfach, |
| e) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5 | einfach, |
| f) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach, |
| g) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 7 | einfach; |

3. Mündliche Prüfung

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |
| b) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach, |
| c) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 7 | einfach, |
| d) Prüfung in Wirtschaftsberatung | dreifach. |

(3) In der Fachrichtung Gartenbau werden die erteilten Noten wie folgt gewertet:

1. Pädagogische Prüfung

- | | |
|---|-----------|
| a) Abschlußprüfung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule | zweifach, |
| b) Praktisch-pädagogische Prüfung | zweifach; |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|---|-----------|
| a) Hausarbeit | zweifach, |
| b) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |
| c) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3 | einfach, |
| d) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4 | zweifach, |
| e) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5 | einfach, |
| f) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach; |

3. Mündliche Prüfung

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |
| b) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 4 | einfach, |
| c) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach, |
| d) Prüfung in Wirtschaftsberatung | dreifach. |

(4) In der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung werden die erteilten Noten wie folgt gewertet:

	Prüflinge	
	mit pädagogischer	ohne pädagogische
	Prüfung	Prüfung

1. Pädagogische Prüfung

- | | | |
|---|----------|-----|
| a) Abschlußprüfung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule | zweifach | - |
| b) Praktisch-pädagogische Prüfung | zweifach | - ; |

2. Schriftliche Prüfung

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| a) Entwurf nach § 32 Abs. 3 Buchst. a | zweifach, | vierfach, |
| b) Entwurf nach § 32 Abs. 3 Buchst. b | zweifach | zweifach, |
| c) Aufsichtsarbeit nach § 32 Abs. 3 Buchst. c | zweifach | zweifach, |
| d) Aufsichtsarbeit nach § 32 Abs. 3 Buchst. d | zweifach | zweifach, |
| e) Aufsichtsarbeit nach § 32 Abs. 3 Buchst. e | zweifach | zweifach; |

3. Mündliche Prüfung

- | | | |
|--|----------|-----------|
| a) Prüfung in den Prüfungsgebieten Nr. 1 und 2 | einfach | einfach, |
| b) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 3 | einfach | einfach, |
| c) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 4 | zweifach | zweifach, |
| d) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 5 | zweifach | zweifach, |
| e) Beratungsaufgabe nach § 37 Abs. 5 | - | zweifach. |

(5) In der Fachrichtung Haus- und Ernährungswirtschaft werden die erteilten Noten wie folgt gewertet:

1. Pädagogische Prüfung

- | | |
|---|-----------|
| a) Abschlußprüfung am Studienseminar für Regierungslandwirtschaftsreferendare an der Berufspädagogischen Hochschule | zweifach, |
| b) Praktisch-pädagogische Prüfung | zweifach; |

2. Schriftliche Prüfung

- | | |
|---|-----------|
| a) Hausarbeit | zweifach, |
| b) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |

- | | |
|---|-----------|
| c) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 3 | einfach, |
| d) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 4 | einfach, |
| e) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 5 | einfach, |
| f) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach, |
| g) Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet Nr. 7 | einfach; |
3. *Mündliche Prüfung*
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 2 | einfach, |
| b) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 6 | zweifach, |
| c) Prüfung im Prüfungsgebiet Nr. 7 | einfach, |
| d) Prüfung in Wirtschaftsberatung | dreifach. |

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Werte werden jeweils zusammengezählt und durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittsnote).

(7) Der Prüfungsausschuß kann auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst gewonnen hat, die Gesamtdurchschnittsnote um bis 0,2 Notenstufen heben.

(8) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer der folgenden Noten zusammengefaßt:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 – 1,49
gut bestanden	= 1,50 – 2,49
befriedigend bestanden	= 2,50 – 3,49
bestanden	= 3,50 – 4,00
nicht bestanden	= schlechter als 4,00.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt unmittelbar nach Abschluß der Beratung dem Prüfling das Gesamtergebnis mit.

§ 39

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt wird:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die für die einzelnen Prüfungsgebiete ermittelte Durchschnittsnote,
4. die in der mündlichen Prüfung erteilten Noten,
5. die Gesamtdurchschnittsnote, das Gesamtergebnis und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 40

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit dem erreichten Gesamtergebnis. Bei Prüflingen der Fachrichtung Landwirtschaft, die im Wahlgebiet Tierzucht und tierische Erzeugung mindestens ausreichende Noten erhielten, wird der Zusatz aufgenommen: »Die Große Staatsprüfung ist zugleich Tierzuchtleiterprüfung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften«. Bei Prüflingen der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung ohne wissenschaftlich-pädagogische und schulpraktische Ausbildung wird der Zusatz aufgenommen: »Ohne Befähigung zum höheren Lehramt an landwirtschaftlichen Fachschulen«.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit einem Sichtvermerk und dem großen Dienstsiegel der Prüfungsbehörde versehen.

(3) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Prüfling keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 41

Bezeichnung »Landwirtschaftsassessor«

Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Prüfling das Recht, die Bezeichnung »Landwirtschaftsassessor« zu führen.

§ 42

Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 43

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Arbeit mit der schlechtesten Note bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären, es sei denn, daß seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 44

Wiederholung der Prüfung

Wer die Große Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, spätestens innerhalb von zwei Jahren, wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

§ 45

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde.

§ 46

Bekanntgabe

Die Prüfungsbehörde gibt die Namen der Referendare, welche die Große Staatsprüfung bestanden haben, im Staatsanzeiger und im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 47

Übergangsbestimmungen

Für Referendare, die vor dem 1. Oktober 1969 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, richten sich die Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 47 die Vorläufige Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst, den gehobenen Forstdienst und den mittleren Forstdienst vom 12. August 1968 (Ges. Bl. S. 348), soweit sie den höheren landwirtschaftlichen Dienst betrifft, außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Februar 1970

In Vertretung
MAIER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Vom 14. Februar 1970

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 1, § 5, § 6, § 9 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) ist die Forstdirektion.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 des Gesetzes ist das staatliche Forstamt.

(3) Soweit es sich darum handelt, ob der forstwirtschaftliche Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt, ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium herbeizuführen. In solchen Fällen bedarf auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium.

(4) Zuständige Behörden im Sinne des § 28 Abs. 1 des Gesetzes sind die Forstdirektion und das staatliche Forstamt.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 des Gesetzes ist die Forstdirektion.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Februar 1970

In Vertretung
MAIER

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung

Vom 23. Februar 1970

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 8. März 1966 (Ges. Bl. S. 64), des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges. Bl. S. 437) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Handwerksordnung ist

1. für die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes nach § 16 Abs. 3
die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Betriebssitz hat,
2. für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung nach § 22 Abs. 3,
für die Verlängerung der Geltungsdauer der Anerkennung der fachlichen Eignung von Personen für die Berufsausbildung nach dem Tode des Auszubildenden nach § 22 Abs. 4,
für die Entgegennahme der Mitteilung der Handwerkskammer über Mängel der Eignung des Auszubildenden oder der Ausbildungsstätte nach § 23a Abs. 2 sowie
für die Untersagung des Einstellens und Auszubildens von Lehrlingen (Auszubildenden) bei fehlender Eignung des Auszubildenden nach § 24 Abs. 1 oder bei fehlender Eignung der Ausbildungsstätte nach § 24 Abs. 2
das Regierungspräsidium,
3. für die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer nach § 43 Abs. 2
das Wirtschaftsministerium.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 und § 118 der Handwerks-

ordnung wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden nach der Handwerksordnung vom 30. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 139) außer Kraft.

STUTT GART, den 23. Februar 1970

DR. SCHWARZ

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimVO –)

Vom 25. Februar 1970

Auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1967 (BGBl. I S. 933), von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 271) und von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Personen jeden Alters, soweit die Heime nicht den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen. Sie gilt nicht für

1. Anstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung,
2. Heime, die nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Heimaufsicht unterliegen.

Abschnitt II

Mindestanforderungen an die Räume

§ 2

Wohnräume

- (1) Einbettzimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen mindestens eine Wohnfläche von 12 qm und einen

Rauminhalt von 27 cbm haben. In Mehrbettzimmern muß auf einen Heimbewohner in Altenheimen mindestens eine Wohnfläche von 9 qm und ein Rauminhalt von 20 cbm, in Pflegeheimen mindestens eine Wohnfläche von 8 qm und ein Rauminhalt von 18 cbm entfallen.

(2) In Pflegeheimen müssen die Wände in den Wohnräumen bis zu einer Höhe von 1,80 m abwaschbar sein.

§ 3

Aufzug, Treppen, Flure, Fußböden

(1) In Altenheimen und Altenwohnheimen mit mehr als zwei Vollgeschossen, in Pflegeheimen mit mehr als einem Vollgeschoß muß ein Personenaufzug vorhanden sein. Die nach § 2 Abs. 4 Satz 5 der Landesbauordnung anzurechnenden Geschosse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Treppen und Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Bei Treppen darf die Stufenhöhe nicht mehr als 16 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 28 cm betragen. Wendeltreppen sind unzulässig. Treppen müssen an beiden Seiten, Flure und Treppenabsätze an einer Seite einen festen Handlauf haben.

(3) Fußböden, die von Heimbewohnern begangen werden, müssen gleitsicher sein. Wohn-, Schlaf- und sonstige Aufenthaltsräume der Heimbewohner müssen gegen Bodenkälte ausreichend geschützt sein.

§ 4

Weitere Räume

(1) Ein Raum mit einer Wohnfläche von mindestens 8 qm ist als Absonderungsraum mit einer Liegemöglichkeit bereitzuhalten.

(2) Altenheime und Pflegeheime, in denen mehr als 15 Heimbewohner untergebracht sind, müssen über einen Gemeinschaftsraum verfügen.

(3) In Pflegeheimen sowie in Altenheimen, in denen mehr als 15 Pflegebedürftige untergebracht sind, muß ein Pflegearbeitsraum und ein Stationsdienstzimmer mit Untersuchungsmöglichkeit vorhanden sein.

§ 5

Sanitäre Anlagen

(1) Sanitäre Anlagen müssen mit zweckentsprechenden Haltegriffen ausgestattet sein.

(2) In jeder Wohneinheit, die der Unterbringung von Heimbewohnern dient, muß für jeweils bis zu vier Heimplätze ein Waschbecken mit fließendem kaltem und warmem Wasser vorhanden sein.

(3) In Altenheimen und Pflegeheimen muß in jedem Geschloß für jeweils bis zu acht Heimplätze ein Spülabort mit Handwaschbecken, für männliche Heimbewohner zudem ein Urinal vorhanden sein. Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden.

4) Altenheime und Pflegeheime müssen für jeweils bis zu 20 Heimplätze eine freistehende, für das Baden alter und pflegebedürftiger Menschen geeignete Badewanne haben.

§ 6

Raumtemperatur

In allen Räumen, die von Heimbewohnern benutzt werden, muß eine für die Bedürfnisse der Heimbewohner ausreichende Raumtemperatur gewährleistet sein. Vom 1. Oktober bis 30. April muß in der Zeit von 8 bis 21 Uhr eine Raumtemperatur von mindestens 22 Grad Celsius gewährleistet sein.

§ 7

Rufanlage

(1) Badezimmer in Altenheimen und Pflegeheimen müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von der Wanne aus bedient werden kann.

(2) Räume, in denen Pflegebedürftige untergebracht sind, müssen mit einer Rufanlage ausgestattet sein, die von jedem Bett aus bedient werden kann.

§ 8

Wirtschaftsräume

Altenheime und Pflegeheime, in denen Gemeinschaftsverpflegung zubereitet wird, müssen über ausreichende Küchen- und Vorratsräume verfügen.

Abschnitt III

Mindestanforderungen für die im Betrieb Beschäftigten

§ 9

Eignung und Zahl der Beschäftigten

(1) Der Gewerbetreibende darf nur Personen beschäftigen, die die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) Die Zahl der in Altenheimen und Pflegeheimen Beschäftigten muß so bemessen sein, daß eine den Alters- und Pflegebedürfnissen der Heimbewohner entsprechende Betreuung und Versorgung, auch während der Nacht, gewährleistet ist.

(3) Pflegeheime müssen für jeweils bis zu 15 pflegebedürftige und für jeweils bis zu acht ständig bettlägerige Heimbewohner über eine in der Pflege ausgebildete oder besonders er-

fahrene Kraft verfügen. Das gilt auch für Altenheime, soweit darin pflegebedürftige Heimbewohner untergebracht sind. Bei mehr als 15 pflegebedürftigen Heimbewohnern muß eine der Pflegekräfte Krankenschwester oder Krankenpfleger sein.

Abschnitt IV

Abweichung von Mindestanforderungen

§ 10

Voraussetzungen der Abweichung

Auf Antrag kann die untere Verwaltungsbehörde von der Erfüllung einzelner der in den §§ 2 bis 8, 9 Abs. 2 und 3 bestimmten Mindestanforderungen Abweichungen zulassen, wenn

1. Gründe des öffentlichen Interesses die Abweichung erfordern oder
2. die Erfüllung der Mindestanforderung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Heimbewohner vereinbar ist.

Abschnitt V

Überwachung

§ 11

Buchführung

(1) Der Gewerbetreibende hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und letzte Wohnung der Heimbewohner, der Tag ihres Einzugs, ihres Auszugs oder ihres Todes sowie Name und Anschrift eines der nächsten Angehörigen,
2. die hinsichtlich des Heimaufenthaltes getroffenen Vereinbarungen einschließlich nicht nur gelegentlicher Neben- oder Sonderleistungen sowie das hierfür vereinbarte Entgelt,
3. die Zahlungen auf die in Nr. 2 genannten Leistungen nach Art, Betrag und Datum,
4. die zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge, Schmucksachen, Wertpapiere oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
5. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnung der im Heim Beschäftigten sowie der Ausbildungs- und Berufsweg des Pflegepersonals,

6. die auf Grund von Rechtsvorschriften erforderlichen Gesundheitszeugnisse der im Betrieb Beschäftigten,
7. die Heimordnung, soweit eine solche besteht.

§ 12

Inseratensammlung

Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere der Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende Leistungen der in § 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

§ 13

Aufbewahrung

(1) Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 11 und 12 sind bis zum Schluß des fünften auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. für die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Heimaufenthalt endete,
2. für die in § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 6 genannten Unterlagen fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete,
3. für die Heimordnung (§ 11 Abs. 2 Nr. 7) fünf Jahre nach dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Heimordnung gegenstandslos wurde.

(2) Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 14

Auskunft

Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der unteren Verwaltungsbehörde jede für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 15

Nachschau

Die Beauftragten der unteren Verwaltungsbehörde sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen und dort

mit den Heimbewohnern in Verbindung zu treten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen zu gestatten und ihnen die Geschäftsunterlagen (§§ 11, 12), auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

Abschnitt VI

Straf- und Schlußvorschriften

§ 16

Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9, 11 bis 14 und 15 Satz 2 werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 17

Bestehende Heime

Auf Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, die bei der Verkündung dieser Verordnung rechtmäßig errichtet sind oder deren Bau nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnen wurde, ist § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht sowie § 5 Abs. 4 insoweit nicht anzuwenden, als Badewannen freistehen müssen. Sollen die in Satz 1 genannten Heime baulich wesentlich geändert werden, so können Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 gestellt und freistehende Badewannen verlangt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Verpflichtungen beim Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Altenheimverordnung) vom 13. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 308) außer Kraft.

STUTTGART, den 25. Februar 1970

DR. SCHWARZ

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Genehmigung zur Stilllegung der Nebenbahnstrecke Heidelberg Güterbahnhof – Heidelberg - Handschuhsheim – Dossenheim – Schriesheim

Vom 16. Februar 1970

Die Landesregierung hat am 19. Januar 1970 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft AG in Mannheim wird antragsgemäß auf Grund von § 12 Abs. 4 des württ.-bad. Landeseisenbahngesetzes vom 6. Juli 1951 (Reg. Bl. S. 49) die dauernde Einstellung des Eisenbahnbetriebes auf der Nebenbahnstrecke Heidelberg Güterbahnhof – Heidelberg - Handschuhsheim – Dossenheim – Schriesheim gestattet.

STUTTGART, den 16. Februar 1970

In Vertretung
des Ministerialdirektors
DR. KÜBLER

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Stadt Wiesloch, Landkreis Heidelberg, als untere Baurechtsbehörde

Vom 6. März 1970

Das Innenministerium als oberste Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Wiesloch, Landkreis Heidelberg, gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Stadt Wiesloch, Landkreis Heidelberg, die Voraussetzungen des § 82 Abs. 5 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

STUTTGART, den 6. März 1970

In Vertretung
des Ministerialdirektors
DR. KÜBLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Sammeln von Weinbergschnecken

Vom 26. Januar 1970

Auf Grund des § 24 Abs. 6 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) in der Fassung vom 6. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 89) wird folgendes verordnet:

§ 1

Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 30 mm und darüber dürfen von Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli gesammelt werden:

- a) im Jahre 1970, sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr, in den Gebieten der Landkreise Buchen, Mosbach und Tauberbischofsheim,
- b) im Jahre 1971, sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr, in den Gebieten der Landkreise Heidelberg, Mannheim, Sinsheim und der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim,
- c) im Jahre 1972, sowie in jedem dritten darauffolgenden Jahr, in den Gebieten der Landkreise Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim und der Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim.

§ 2

Die Sammler müssen sich an der Fundstelle – erforderlichenfalls durch Benützung geeigneter Hilfsmittel (z. B. Meßbringe) – darüber vergewissern, ob die zu sammelnden Weinbergschnecken einen Durchmesser von mindestens 30 mm haben. Weinbergschnecken von geringerer Größe sind an der Fundstelle zu belassen.

§ 3

Diese allgemeine Sammlerlaubnis enthebt die Sammler nicht von der Verpflichtung, das Einverständnis der Grundstückseigentümer oder der sonst Berechtigten zum Betreten der Grundstücke einzuholen.

§ 4

Zu widerhandlungen werden nach § 30 der Naturschutzverordnung in der Fassung vom 6. Juni 1963 (Ges. Bl. S. 89) bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 26. Januar 1970

In Vertretung
DR. KÜHN

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die

folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden zum Schutze der als Heilquellen staatlich anerkannten Thermalquellen in Baden-Baden. Vom 1. Oktober 1969	83 18. 10. 1969	25. 10. 1969
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg zum Schutze der Grundwasserfassungen »Rie-xinger Tal« der Gemeinde Oberriexingen, Kreis Vaihingen. Vom 5. Dezember 1969	101 20. 12. 1969	21. 12. 1969

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges. Bl. S. 79) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Polizeiverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Polizeistunde in der Fastnachtszeit 1970. Vom 30. Dezember 1969	5 21. 1. 1970	21. 1. 1970
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über die Polizeistunde in der Fastnachtszeit 1970. Vom 21. Januar 1970	8 31. 1. 1970	1. 2. 1970

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,20 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.